Satzung Traditionsverein Wieseck

§1: Name, Sitz, Rechtsform und Vereinsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Traditionsverein Wieseck".
- 2. Sitz des Vereins ist Gießen.
- 3. Der Verein soll unmittelbar nach seiner Gründung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".
- 4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Vereinszweck

 Der Verein ist auf freiwilliger Basis aufgebaut und bezweckt die Förderung von Gemeinschaft und Geselligkeit durch regelmäßige Zusammenkünfte, die Fortführung und Pflege alter Traditionen, insbesondere der Kirmes im Gießener Stadtteil Wieseck, sowie die Kontaktpflege mit anderen Vereinen gleicher und anderer Art, auch außerhalb von Wieseck.

§3: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Anträge auf Mitgliedschaft erfolgen schriftlich an den Vorstand. Minderjährige haben zu ihrer schriftlichen Bewerbung das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter zur
 - Vereinsmitgliedschaft
 - o Ausübung der Mitgliederrechte (z.B. Stimmrecht) und
 - Übernahme von Mitgliederpflichten (z.B. Vorstandsamt)

schriftlich nachzuweisen.

- 3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung
- 5. Personen, deren Aufnahmegesuch abgelehnt wurde, können frühestens nach einem Jahr erneut die Aufnahme beantragen.

§4: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. oder durch Ausschluss.
- 2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.
- 3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen
 - a. das im groben Maße die Satzung verletzt hat.
 - b. wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, den Ruf und das Ansehen des selbigen schädigt oder ihm auf eine andere Weise Schaden zufügt.
 - c. wenn es die Gemeinschaft und das Vereinsleben in irgendeiner Form stört oder sich Anweisungen der Vereinsorgane widersetzt.
 - d. wenn die erforderlichen Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft laut Ziffer 1 dieses Paragraphen wegfallen, sofern der Vorstand dies festgestellt hat.
- 4. Sollte ein Mitglied Einwände gegen einen Ausschluss haben, so kann es nach Kenntnis eines schriftlich begründeten Ausschlusses innerhalb eines Monats einen schriftlichen Widerspruch beim Vorstand einreichen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betreffenden mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern abschließend über den Ausschluss, wobei sich die betreffende Person der Stimme zu enthalten hat.
- 5. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden eventuell noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht beendet. Noch vorhandenes Vereinseigentum ist unverzüglich dem Vorstand auszuhändigen.

§5: Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- 1. alle gebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 2. seine Stimme in der Mitgliederversammlung abzugeben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 3. Anträge auf Aktualisierung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit über die Ergänzung der Tagesordnung.

§6: Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht den Verein nach Kräften zu unterstützen und sich an die Satzung zu halten, sowie den Ruf und das Ansehen zu wahren.

§7: Mitgliedsbeiträge

- 1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise legt die Mitgliederversammlung fest.
- 2. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§8: Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
- 2. Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§9: Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist im übrigen einzuberufen, wenn dies der Vorstand für notwendig hält oder ihm ein entsprechender Antrag vorliegt. Dieser Antrag muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder unterschrieben werden Die Mitgliederversammlung muss nach Eingang eines entsprechenden Antrages binnen sechs Wochen abgehalten werden.
- 3. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. In der schriftlichen Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Frist beginnt am Tag der Zustellung und endet am Vortage der Sitzung um 24.00 Uhr.
- 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die anderen Organe des Vereins bindend.
- 5. Ein Beschluss ist auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn sich alle Mitglieder schriftlich mit dem Beschluss einverstanden erklären.
- 6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, dann wird der Versammlungsleiter von der Versammlung bestimmt.
- 8. Bei Bedarf kann ein von der Versammlung gewählter Wahlausschuss die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlgänge übernehmen. Auf entsprechenden Antrag muss die Wahl schriftlich durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit muss erneut gewählt werden. Sollte dabei das gleiche Ergebnis herauskommen, so entscheidet das Los.
- 9. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10. Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sofern das Ehrenmitglied kein Vereinsmitglied ist, kann es an den Vereinsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§10: Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus folgenden Stimmberechtigten:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Kassenwart
 - 4. dem stellvertretenden Kassenwart
 - 5. dem Schriftführer
 - 6. dem stellvertretenden Schriftführer
 - 7. einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern, höchstens jedoch drei.
- 2. Die unter Ziffer 1 versehenen Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl ihre Ämter fort. Diese Regelung gilt ab der nächsten vollständigen Vorstandswahl im Jahr 2009.
- 3. Scheidet während der Vorstandswahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Restvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch Zuwahl (Kooptation) bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode ergänzen. Für die Einladung der Kooptationssitzung gelten entsprechend die Vorschriften der Mitgliederversammlung bezüglich Einladung und Protokollierung.
- 4. Jeder zur einer Wahl Vorgeschlagene hat zu erklären, ob er bereit ist zu kandidieren. Nach der Wahl hat der Gewählte direkt gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären ob er die Wahl annimmt.
- 5. Der Vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne §26 BGB ist:
 - 1. der Vorsitzende
 - 2. der stellvertretende Vorsitzende
 - 3. der Kassenwart
 - 4. der Schriftführer

Jeweils zwei von ihnen, darunter mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten gemeinsam.

- 6. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, auf ihnen beschließt der Vorstand; die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht nötig. Der Vorstand sollte mindestens einmal im Monat tagen.
- 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender und ein weiteres vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist, insbesondere über Beschlüsse, Protokoll zu führen, das bei der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9. Die Protokolle können bei der Mitgliederversammlung auf Antrag eingesehen werden.

§11: Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Vereinsaufgaben einrichten. Dazu ist der Zweck, die personelle Zusammensetzung, die Zeitdauer und der Name des Ausschusses jeweils genau festzulegen. Der Ausschuss kann aus seinen Mitgliedern einen Sprecher berufen, der dem Vorstand verantwortlich ist.

§12: Finanzordnung, Kassenprüfung

- Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet, außer ihm dürfen nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter Zahlungen in Empfang nehmen oder quittieren. Barbeträge über € 250.- sind schnellstmöglich auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- 2. Auf der Jahreshauptversammlung werden von den Mitgliedern jedes Jahr zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Mindestens einmal jährlich muss die Kasse und die Buchführung von den Kassenprüfern rechtzeitig auf Grund und Höhe der Beträge, vor der Jahreshauptversammlung, geprüft werden. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig, solange die Kassenprüfer nicht zwei Jahre hintereinander geprüft haben. Beanstandungen der Kassenprüfer sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§13: Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§14: Geschäftsordnung

Zur weiteren Abwicklung seiner Tätigkeiten kann sich der Verein einer Geschäftsordnung bedienen. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und darf in keinem Punkt gegen die Satzung des Vereins verstoßen; sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§15: Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen werden. Im Falle einer Auflösung soll das vorhandene Vermögen wohltätigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Gießen, den 25.07.2009